



**Bund für das Recht**, Rodacher Str. 84a, 96450 Coburg

Vorstand:

Karin Leffer Tel. 09561/53191 karinleffer@aol.com

Manfred Heinemann Tel. 03675/425470 info@freimark-t.de

Beowulf von Prince Tel. 09560/981762 info@aub-partner.de

[www.bund-fuer-das-recht.de](http://www.bund-fuer-das-recht.de)

### **Der Artikel 25 [Vorrang des Völkerrechts] im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland**

*„Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts...**erzeugen Pflichten**  
unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.“*

**in Bezug zu**

#### **BGB § 126 [Gesetzliche Schriftform]**

*(1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde von dem Aussteller **eigenhändig** durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sein.*

#### **Kommentar**

Nach Völkermord, Krieg, Massenvergewaltigung und der größten Vertreibung seit Bestehen der Menschheit, stellte man fest, dass nur der Erhalt der Würde des Menschen derartige Verbrechen verhindern kann. Deshalb wurde im Grundgesetz der Schutz der Würde des Menschen mit Art. 1 zum obersten Staatsziel und Aufgabe erhoben.

Grundgesetz Art. 20 erlaubt den Widerstand gegen die Staatsgewalt, wenn die demokratische Grundordnung nicht eingehalten wird.

Art. 25 Grundgesetz **verpflichtet** jeden Bewohner (nicht nur jeden Bundesbürger) des Bundesgebietes auf das Völkerrecht.

Bis zu den „Allgemeinen Erklärungen der Menschenrechte“ war nur die Haager Landkriegsordnung Völkerrecht. Bereits hier war es verboten Rechte und Forderungen aufzuheben oder Klagbarkeit (z. B. fehlende Unterschrift) auszuschließen (Haager Landkriegsordnung Art. 23).

Die Haager Landkriegsordnung ist ein Vertragswerk zwischen Staaten. Durch die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ (MRK) wurde das Völkerrecht auf Einzelpersonen ausgedehnt. Die Vereinten Nationen bekennen sich zur Gewährleistung und Schutz der Menschenrechte jedes Einzelnen. Damit sind diese "Allgemeinen Erklärungen" einklagbare Völkerrechtsnormen, auf die jeder Bewohner des Bundesgebietes **verpflichtet ist (GG Art. 25)**.

#### **MRK Art. 7:**

*Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz.*

Dies bedeutet, wenn in dem wichtigsten Gesetz der BRD (nach GG Art. 74 = BGB) zwingend eine Rechtsnorm vorgeschrieben ist, dass jedermann verpflichtet ist, diese einzuhalten und **jeder verpflichtet ist, die Einhaltung dieser Norm zu fordern**. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, begibt sich in den Verdacht der Unterlassenen Hilfeleistung (StGB § 232 c) nach dem zweitwichtigsten Gesetz der BRD, dem Strafgesetzbuch.

Ist ein Land besetzt und hat kein Waffenstillstandsabkommen (Art. 39 der Haager Landkriegsordnung), kann ein Verstoß nach § 9 des Völkerstrafgesetzbuches vorliegen (Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte). Selbst eine feindliche Besatzungsmacht, hat die gewachsenen Landesrechte zur Erhaltung der Rechtssicherheit einzuhalten um keine Aufstände zu provozieren.

Nach BGB § 126 ist die Originalunterschrift zwingend vorgeschrieben. **Die Weigerung** von Regierungsjuristen und Richtern eine Originalunterschrift unter rechtserhebliche Schriftstücke zu setzen, die für den Empfänger gelten sollen, **bedeutet, dass diese sich über das Gesetz stellen** und damit dem Bürger **den Schutz** durch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) **entziehen**. Schutz gewährt das BGB hier zum Beispiel durch die Gewährung von Schadensersatzansprüchen.

#### **Dazu Bundesbeamtenengesetz § 56**

*(1) Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlung die volle persönliche Verantwortung.*

#### **BGB § 839**

*(1) Verletzt ein Beamter fahrlässig...obliegende Amtspflicht, so hat er den Schaden zu ersetzen.*

Der Beweis von wem die Schädigung erfolgt ist, bzw. verursacht wurde, wird im Falle von Urteilen, Beschlüssen, Haftbefehlen und anderem durch die persönliche Originalunterschrift erbracht. Ein Verzicht auf die zwingend vorgeschriebene Unterschrift weicht das Rechtssystem zu ungunsten Rechtsschaffender auf.

Wer darauf verzichtet, dass die Dokumente von den Verantwortlichen unterschrieben wurden, ist nicht nur passiver Beobachter, sondern Mittäter.

Wer seine zwingend vorgeschriebene Unterschrift verweigert, begeht im Grunde Betrug. Er weigert sich für seine Handlung die Verantwortung zu tragen. Er behauptet aber seine Handlung entspricht einer entlohnungspflichtigen Leistung. Die liegt aber nur durch unterschriftliche Bestätigung vor. Deshalb **muss** jeder Bewohner der Bundesrepublik darauf bestehen, dass alle rechtserheblichen Schreiben des Staates nach BGB § 126 unterschrieben werden.

Es ist also nicht akzeptabel, ein Schriftstück ohne persönlich verantwortliche Unterschrift im Original oder notariell beglaubigt, als einen Vorgang zu behandeln, der einer Würdigung bedarf.

Das heißt, wenn man einer (angeblichen) gerichtlichen Ladung folgt, einem (angeblichen) gerichtlichen Beschluss oder einem (angeblichen) Urteil folgt, ohne das dies nach BGB § 126 unterschrieben ist, bedeutet seine Pflicht nach GG Art. 25 (siehe Anfang) zu verletzen.

Für Beamte gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG):

§ 33 Beglaubigung von Dokumenten,

§ 34 Beglaubigung von Unterschriften

.....

*(3) Der Beglaubigungsvermerk ist unmittelbar bei der Unterschrift, die beglaubigt werden soll, anzubringen.*

*Er muss enthalten*

*1. die Bestätigung, dass die Unterschrift echt ist,...*

Beamten sollten sich dabei auch das Bundesbeamtenengesetz, hier speziell BBG § 61 ins Gedächtnis rufen:

#### **BBG § 61:**

*(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, des Beamten, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.*